

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt

Bad Sachsa, 18.08.2023
bba

Vorlage **für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

1. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis 2.000 €

- 1.1. Frau Karin Jenzsch-Kronberg, Bornweg 10, 37441 Bad Sachsa spendet monatlich 50,00 € für die Ferienpass-Aktion(en) der Stadt Bad Sachsa. *Die Annahme der Spenden von Januar bis Mai in Höhe von 250,00 € erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.05.2023. Von Juni bis August sind weitere 150,00 € eingegangen.*
- 1.2. Frau Claudia Simon, Berliner Str. 4, 37441 Bad Sachsa hat am 04.06.2023 für die Wiederaufforstung des Stadtwaldes einen Betrag in Höhe von 1.300,00 € gespendet.
(Nachrichtlich: Herr Hermann Seifert, Uffestr. 7, 37441 Bad Sachsa hat als Geschenk zum 75. Geburtstag für Frau Claudia Simon dem Stadtforstamt am 26.05.2023 einen Betrag in Höhe von 50,00 € für die Neuanpflanzung von verschiedenen Baumarten im Stadtwald Bad Sachsa gespendet.)
- 1.3. Die Stiftung der Stadtparkasse Bad Sachsa, Eisensteinstr. 8-10, 37520 Osterode am Harz hat zur Unterstützung der Ferienpassaktionen 2023 am 06.06.2023 einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € gespendet.
- 1.4. Am 24.07.2023 hat die Damboldt GmbH, Marktstr. 56, 37441 Bad Sachsa einen Betrag in Höhe von 150,00 € für die 46. Ferienpassaktion der Stadt Bad Sachsa gespendet.
- 1.5. Die St. Nikolai Apotheke, Dr. Jonas Wedler, Schulstr. 7, 37441 Bad Sachsa hat am 01.08.2023 für die 46. Ferienpassaktion der Stadt Bad Sachsa einen Betrag in Höhe von 250,00 € gespendet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Verwaltungsausschuss empfehlen, gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO zu beschließen, die vorgenannten Spenden anzunehmen.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers mit einem Wert von über 100,00 € bis 2.000,00 € obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa.

**2. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 €**

- 2.1. Der Förderverein Kultur- und Heimatpflege Neuhof e. V., Neuhof, Im Wiesengrund 26, 37441 Bad Sachsa hat am 12.06.2023 für die Erstellung einer E-Ladestation in Neuhof einen Betrag in Höhe von 6.800,00 € gespendet.
- 2.2. Am 23.06.2023 hat Herr August Niemerg, Glaseberg 31, 37441 Bad Sachsa für die Wiederaufforstung des Stadtwaldes einen Betrag in Höhe von 4.500,00 € gespendet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO zu beschließen, die vorgenannten Spenden anzunehmen.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen einer Geberin mit einem Wert von über 2.000,00 € obliegt dem Rat der Stadt Bad Sachsa.



Quade
Bürgermeister